
**Stellungnahme
der Deutschen Rentenversicherung Bund
zur Konsultation zur europäischen Säule sozialer Rechte**

I. Zur sozialen Lage und zum sozialen Besitzstand der EU

1. Welches sind Ihrer Ansicht nach die dringendsten Prioritäten in den Bereichen Beschäftigung und Soziales?

Die staatlichen Rentenversicherungssysteme in Europa stehen im Hinblick auf den demografischen Wandel und die sich verändernden ökonomischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen vor der Herausforderung, die finanzielle Tragfähigkeit der Systeme sicherzustellen, ohne zugleich die Angemessenheit der Leistungen aus dem Blick zu verlieren. Die in diesem Spannungsfeld agierenden Mitgliedstaaten passen ihre Rentensysteme – entsprechend ihrer Zuständigkeit und Verantwortung für die Gestaltung der sozialen Sicherung – kontinuierlich durch vielfältige Reformen an die wechselnden Gegebenheiten an. Die europäische Sozialpolitik kann in diesem schwierigen Prozess und Umfeld Orientierung geben sowie Unterstützung leisten. Das Handeln auf EU-Ebene beruht hierbei zu Recht auf der Überzeugung, dass leistungsfähige Systeme des Sozialschutzes nicht nur als Annex wettbewerbsfähiger Märkte wahrgenommen werden dürfen, sondern der Sozialschutz auch als produktiver und stabilisierender Faktor zu sehen ist, der Ungleichheiten abbaut, die Entfaltung des Humankapitals ermöglicht sowie sozialen Frieden und damit positive Rahmenbedingungen für Investitionen schaffen kann.

2. Wie können wir den unterschiedlichen Rahmenbedingungen in den Bereichen Beschäftigung und Soziales in Europa Rechnung tragen?

Die sehr unterschiedlich ausgestalteten Rentensysteme der Mitgliedstaaten werden zur Verwirklichung der Arbeitnehmerfreizügigkeit durch die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 erfolgreich koordiniert. Das europäische koordinierende Sozialrecht stellt sicher, dass die Aufnahme einer Beschäftigung im europäischen Ausland nicht zu Nachteilen bei der Alterssicherung führt.



Darüber hinaus wird die EU ihrem Kompetenzrahmen entsprechend im Bereich der sozialen Sicherheit unterstützend und ergänzend tätig. Durch die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, den Austausch bewährter Praktiken und Verfahren sowie die Bewertung der jeweiligen Erfahrungen werden – wie beispielsweise im Rahmen der Offenen Methode der Koordinierung – Konvergenzprozesse angestoßen, die vor dem Hintergrund ähnlicher Herausforderungen der Rentensysteme regelmäßig in von der Zielsetzung vergleichbare, auf die jeweiligen spezifischen Gegebenheiten abgestimmte Reformstrategien münden. Ein weiteres Steuerungsinstrument ist im Rahmen des Europäischen Semesters mit den länderspezifischen Empfehlungen eingeführt worden, die regelmäßig auch die rentenpolitischen Maßnahmen der Mitgliedstaaten bewerten.

3. Ist der Besitzstand der EU auf dem neuesten Stand und sehen Sie Spielraum für weitere Maßnahmen auf EU-Ebene?

Aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung besteht im Bereich der ersten Säule der Alterssicherung kein Bedarf für weitere Maßnahmen auf EU-Ebene. Die Rechte der Versicherten sowie Rentnerinnen und Rentner der gesetzlichen Rentenversicherung sind im nationalen Recht und in den Verordnungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit umfassend geregelt. Notwendige Anpassungen und Modernisierungen dieses wichtigen europäischen Regelwerks werden regelmäßig in Angriff genommen.

II. Zur Zukunft der Arbeit und der Wohlfahrtssysteme

4. Welche Trends haben Ihrer Meinung nach die größte umgestaltende Wirkung?

1 bis 3 Antworten

Demografische Trends (zum Beispiel Alterung der Bevölkerung, Migration)

Wandel der Familienstrukturen

Veränderter Bedarf an Kenntnissen und Fertigkeiten

Technologischer Wandel

Zunehmender globaler Wettbewerb

Beteiligung von Frauen am Arbeitsmarkt

Neue Arbeitsformen

Ungleichheiten

Sonstige

Die gesetzliche Rentenversicherung in Deutschland hat in ihrer 127-jährigen Geschichte bereits auf viele gesellschaftliche und politische Veränderungen und Umbrüche reagiert. Sie hat sich dabei stets als stabil und leistungsfähig erwiesen. Selbst in Zeiten der Weltkriege und Währungsreformen stand die Auszahlung der Renten nicht in Frage. Auch im Rahmen der Wiedervereinigung gelang es, die Bürgerinnen und Bürger der ehemaligen DDR nahtlos in das Rentensystem zu integrieren. Heute stellt die gesetzliche Rentenversicherung mit über 53 Millionen Versicherten und mehr als 20 Millionen Rentnerinnen und Rentnern die wichtigste Säule der Alterssicherung in Deutschland dar. Sie bietet für über 90 Prozent der Bevölkerung eine Absicherung für das Alter, im Fall der Erwerbsminderung oder bei Tod eines Ehegatten oder Lebenspartners.

Zu den wichtigsten aktuellen Herausforderungen für die gesetzliche Rentenversicherung gehören der demografische Wandel und die damit einhergehende Alterung der Bevölkerung. Nach dem Rentenversicherungsbericht 2015 der Bundesregierung wird die mittlere fernere Lebenserwartung von 65-jährigen Frauen von heute bis zum Jahr 2030 um rund 1,3 Jahre auf 22,5 Jahre ansteigen. Bei Männern ist ein Anstieg von 1,3 Jahren auf dann 19,1 Jahre zu erwarten. Die zusammengefasste Geburtenziffer bleibt annahmegemäß langfristig auf dem gegenwärtigen Niveau von rund 1,4. Die Bevölkerungsentwicklung in Deutschland wird auch durch die Migration geprägt. Der Rentenversicherungsbericht 2015 der Bundesregierung geht hier langfristig von einer jährlichen Nettozuwanderung von 200.000 Personen aus. Dabei sind jedoch die Auswirkungen der aktuellen Flüchtlingssituation noch nicht berücksichtigt.

Die Tragfähigkeit der umlagefinanzierten gesetzlichen Rentenversicherung wird darüber hinaus wesentlich von der Arbeitsmarktsituation und der Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten beeinflusst. Die zunehmende Erwerbsbeteiligung von Frauen und die in den letzten Jahren stark gestiegene Erwerbsquote der über 55-Jährigen sind in diesem Zusammenhang ein wichtiger stabilisierender Faktor. Im Übrigen wirken sich alle technologischen Neuerungen und Trends, die – wie auch neue Arbeitsformen – die Arbeitsmarktsituation nachhaltig verändern, auch auf die gesetzliche Rentenversicherung aus.

5. Was wären die wichtigsten Risiken und Chancen im Zusammenhang mit solchen Trends?

Die Stabilität des gesetzlichen Rentensystems in Deutschland beruht auf seiner Anpassungsfähigkeit und dem ständigen politischen Neu- und Nachjustieren der für die Ziele „Finanzierbarkeit des Systems“ und „Angemessenheit der Leistungen“ relevanten Stellschrauben. So wird der demografisch bedingten Verschlechterung des Verhältnisses von Beitragszahlern und Rentnern bereits seit Ende der 1980er Jahre mit einer Reihe von Reformen Rechnung getragen. Diese haben unter anderem zu einer schrittweisen Anhebung des gesetzlichen Rentenalters auf 67 Jahre bis 2029 und einer Absenkung des Rentenniveaus bei gleichzeitiger Stärkung der Vorsorge in der zweiten und dritten Säule geführt. Aktuelle Reformüberlegungen greifen die Frage auf, wie Effektivität und Effizienz der zweiten und dritten Säule gesteigert werden können, um auch vor dem Hintergrund der Niedrigzinsphase für die Versicherten eine angemessene Gesamtversorgung im Alter sicherzustellen.

Im Hinblick auf die erwartete Ausweitung von selbständigen Erwerbsformen als Folge der zunehmenden Digitalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft ist zu prüfen, ob und wie diese in den Schutzbereich der sozialen Sicherungssysteme einbezogen werden können. Für die gesetzliche Rentenversicherung in Deutschland ist diese Frage besonders relevant, weil die Mehrzahl der Selbständigen nicht obligatorisch in Alterssicherungssysteme einbezogen ist.

Eine Herausforderung bleibt die Absicherung von Geringverdienern. Hier gestaltet sich eine Absicherung im Drei-Säulen-System mangels wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit äußerst schwierig.

6. Gibt es Strategien, Einrichtungen oder Unternehmenspraktiken – bestehende oder sich neu entwickelnde –, die Sie als Referenz empfehlen würden?

Aufgabe der gesetzlichen Rentenversicherung ist es, den Auswirkungen einer Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung auf die Erwerbsfähigkeit entgegenzuwirken oder sie zu überwinden und damit die (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben zu erreichen. Hierfür nutzt sie ein breites Spektrum an Teilhabeleistungen. So erbringt die gesetzliche Rentenversicherung Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, bei denen zur Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit die Abwendung oder Beseitigung einer Behinderung oder chronischen

Krankheit im Vordergrund steht. Ferner können die Versicherten bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Anspruch nehmen. Hierzu gehören unter anderem Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung des Arbeitsplatzes (zum Beispiel technische Hilfsmittel oder Arbeitsassistenz), Berufsvorbereitungen (zum Beispiel Ausbildungen, Weiterbildungen), aber auch Leistungen an Arbeitgeber wie Eingliederungszuschüsse oder Zuschüsse für betriebliche Bildung. Noch im Vorfeld dazu stärken die Präventionsleistungen der gesetzlichen Rentenversicherung nachhaltig die Resilienz der Teilnehmenden gegenüber privaten und beruflichen Belastungen. Diese Leistungen werden oft in Kooperation mit den Beschäftigungsfirmen und im Kontext mit Leistungen der betrieblichen Gesundheitsförderung erbracht. Für die Leistungen zur Rehabilitation und Prävention wendet die Rentenversicherung jährlich mehr als 6 Milliarden Euro auf, das sind rund 2 Prozent ihres Gesamtbudgets.

Um den unter II.4 beschriebenen Auswirkungen der demografischen Veränderungen auf den Arbeitsmarkt entgegenzuwirken und Erwerbstätige möglichst lange und gesund im Arbeitsprozess zu halten, sind die Stärkung der Gesundheit und der Erhalt von Beschäftigungsfähigkeit von entscheidender Bedeutung. Die gesetzliche Rentenversicherung hat deshalb im Rahmen der kontinuierlichen Weiterentwicklung ihrer Leistungen und Strategien zur Umsetzung des Rehabilitationsziels im März 2015 einen bundesweiten Firmenservice etabliert, durch den neben den klassischen Beratungsangeboten der gesetzlichen Rentenversicherung ein verstärkter Fokus auf das Thema „Gesunde Mitarbeiter“ gelegt wird. Unternehmen werden dabei individuell und persönlich zum Leistungsspektrum der gesetzlichen Rentenversicherung im Bereich der medizinischen und beruflichen Rehabilitation sowie zu den Präventionsangeboten der Rentenversicherung beraten. Ein besonderer Fokus liegt auf der Implementierung und Durchführung des gesetzlich vorgeschriebenen Betrieblichen Eingliederungsmanagements, um mit diesem Instrument bereits erkrankte Beschäftigte langfristig am Arbeitsplatz zu halten. Darüber hinaus informiert der Firmenservice der Deutschen Rentenversicherung über den Aufbau eines Betrieblichen Gesundheitsmanagements.

Geschulte Beratungskräfte der Rentenversicherungsträger bieten vor Ort Inhouse-Schulungen, Betriebsbesuche und die Teilnahme an Mitarbeitergesprächen mit betroffenen Beschäftigten, aber auch die Beteiligung an Messen und größeren Informationsveranstaltungen zum Thema an. Durch die regionale Präsenz sollen vor allem kleine und mittlere Unternehmen zur Umsetzung eines Gesundheits- und Eingliederungsmanagements motiviert und befähigt werden.



III. Zur europäischen Säule sozialer Rechte

7. Stimmen Sie dem hier beschriebenen Konzept für eine europäische Säule sozialer Rechte zu?

- Ich stimme voll und ganz zu
 Ich stimme zu
 Ich stimme nicht zu
 Ich stimme überhaupt nicht zu

Mit der europäischen Säule sozialer Rechte sollen wesentliche Grundsätze zur Unterstützung funktionierender und fairer Arbeitsmärkte und Wohlfahrtssysteme mit Fokus auf den Euro-Raum festgelegt werden. Als Gründe für die Einführung der Säule werden die Überwindung der Krise mit Blick auf die Zukunft und der Übergang zu einer vertieften und faireren Wirtschafts- und Währungsunion genannt. Die fertige Säule soll als Bezugsrahmen für ein Leistungsscreening der teilnehmenden Mitgliedstaaten im Beschäftigungs- und Sozialbereich fungieren, Reformen auf nationaler Ebene vorantreiben und insbesondere als Kompass für eine erneuerte bzw. größere Konvergenz innerhalb des Euro-Raums dienen.

Hierzu ist Folgendes anzumerken:

- Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass die Einrichtung einer den gesamten sozialen „Acquis“ der EU umfassenden Säule sozialer Rechte den Blick auf die soziale Dimension der EU und die fundamentale Bedeutung des Sozialschutzes lenkt. In dem vorgelegten Konzept wird zu Recht darauf hingewiesen, dass die sozialen Sicherungssysteme nicht nur der Deckung sozialer Bedürfnisse dienen, sondern auch makroökonomische Schocks abfedern und damit insgesamt eine automatische Stabilisierungsfunktion übernehmen.
- Indem die Säule auf den gesamten sozialen „Acquis“ der EU und damit auf alle sozialen Tätigkeitsfelder zugreift, verliert die kompetenzgestützte Aufgabenteilung zwischen EU und Mitgliedstaaten an Trennschärfe. Die Säule umfasst sowohl Bereiche, in denen die EU Rechtsetzungskompetenz hat, als auch Bereiche, für die primär die Mitgliedstaaten zuständig sind. Zu den mitgliedstaatlichen Kompetenzen gehören die Finanzierung und die Gestaltung der Systeme der sozialen Sicherheit. Die EU hat auf diesem Gebiet lediglich eine die



Tätigkeit der Mitgliedstaaten unterstützende und ergänzende Funktion. Diese am Subsidiaritätsprinzip orientierte Zuständigkeitsverteilung darf bei der Weiterentwicklung des sozialen Besitzstandes der EU nicht in Frage gestellt werden.

- Darüber hinaus sind der Rechtscharakter der Säule und der im Rahmen des vorgesehenen Konvergenzprozesses angestrebte Grad an Verbindlichkeit unklar. Die für die Säule festgelegten Grundsätze sollen aus Sicht der Europäischen Kommission die Möglichkeit bieten, die Leistung der Beschäftigungs- und Sozialpolitik der Mitgliedstaaten zu bewerten und sie in Zukunft – zum Positiven hin – anzugleichen. Die fertige Säule soll als Bezugsrahmen für ein Leistungsscreening der Mitgliedstaaten im Beschäftigungs- und Sozialbereich dienen. Für die Einrichtung der Säule kommen nach dem vorgelegten Konzept verschiedene Instrumente, insbesondere eine (rechtlich nicht verbindliche) Empfehlung, in Betracht. Andererseits wird in dem von der Europäischen Kommission zitierten Bericht der fünf Präsidenten über die Vollendung der Wirtschafts- und Währungsunion hinsichtlich der dort formulierten „Aufwärtskonvergenz zu widerstandsfähigeren wirtschaftlichen Strukturen im Euro-Raum“ mittelfristig ein verbindlicherer Charakter des Konvergenzprozesses befürwortet. Dies kann jedoch mitgliedstaatlichen Zielen und Prioritäten insbesondere in den Sozialschutzbereichen zuwiderlaufen, die – wie die Maßnahmen zur Gewährleistung angemessener und tragfähiger Renten – in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen.

8. Stimmen Sie dem Anwendungsbereich der Säule und den hier vorgeschlagenen Politikfeldern und Grundsätzen zu?

Hinsichtlich der Politikfelder

11. Integrierte soziale Leistungen und Dienste
12. Gesundheitsversorgung und Krankenleistungen
13. Renten und Pensionen
16. Leistungen für Menschen mit Behinderung

wird nicht zugestimmt (siehe im Einzelnen IV.)



Gibt es Aspekte, die noch nicht ausreichend zum Ausdruck gebracht oder abgedeckt worden sind?

Nein.

9. Welche Politikfelder und Grundsätze wären im Rahmen einer erneuerten Konvergenz innerhalb des Euro-Raums am wichtigsten?

Die Frage impliziert, dass hinsichtlich der vorgeschlagenen Politikfelder ein erneuertes Konvergenzprozess bzw. – so die Kommission in ihrer Mitteilung – „eine größere Konvergenz innerhalb des Euro-Raums“ als erforderlich angesehen wird. Mit der Offenen Methode der Koordinierung und der wirtschaftspolitischen Steuerung im Rahmen des Europäischen Semesters existieren bereits Steuerungsinstrumente zur Umsetzung gemeinsamer europäischer Ziele. Es erscheint fraglich, ob für die staatliche Alterssicherung das Konzept der Säule im Hinblick auf eine gesteigerte Konvergenz einen Mehrwert bietet, ohne die kompetenzrechtlichen Grenzen eines europäischen Konvergenzprozesses zu überschreiten.

10. Wie sollten diese zum Ausdruck gebracht und konkretisiert werden? Könnten Ihrer Meinung nach Mindeststandards oder Referenzkriterien für bestimmte Bereiche angewandt werden und einen Mehrwert darstellen, und wenn ja, welche?

Systematische Vergleiche und der Austausch von guten Praktiken in den Mitgliedstaaten sind sinnvoll, um bei der Modernisierung des Sozialschutzes voneinander zu lernen und dieses Wissen für nationale Reformen nutzbar zu machen. In der Praxis haben sich daraus bereits vielfach konvergente Entwicklungen ergeben, wie etwa bei der Anhebung des gesetzlichen Rentenalters zur Verbesserung der finanziellen Tragfähigkeit der Rentensysteme. Gleichzeitig hat sich in den bestehenden Konvergenzprozessen gezeigt, dass die Entwicklung und die Auswahl von Indikatoren bzw. Benchmarks zur Messung und Bewertung der jeweiligen Maßnahmen wegen der Vielfalt der Systeme in den Mitgliedstaaten hohe Anforderungen stellen und erhebliche methodische Probleme aufwerfen.

Diese methodischen Probleme dürften sich bei der Anwendung von Mindeststandards zur Konkretisierung der Prinzipien der Säule bzw. – wie es in dem Konzept zur Säule heißt – bei der Ausar-



beutung „angemessener Mindestniveaus für den Sozialschutz“ noch verschärfen. Unklar ist auch, welchen „Mehrwert“ Mindeststandards insbesondere im Bereich der Alterssicherung bieten sollen. Regelungen zu Mindestrenten oder Ansprüchen auf staatliche Grundsicherung im Alter gewährleisten in den mitgliedstaatlichen Renten- und Fürsorgesystemen bereits eine Mindestabsicherung im Alter, deren Ausgestaltung im Detail in die Kompetenz der Mitgliedstaaten fällt.

IV. Ausführliche Kommentare zu den Politikfeldern

Politikfeld 11 – Integrierte soziale Leistungen und Dienste

„Sozialschutzleistungen und soziale Dienste werden so weit wie möglich integriert, um die Kohärenz und die Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu verstärken und die soziale Integration sowie die Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu unterstützen.“

	Ich stimme voll und ganz zu	Ich stimme zu	Ich stimme nicht zu	Ich stimme überhaupt nicht zu
Stimmen Sie den beschriebenen Herausforderungen zu?		X		
Ist der Grundsatz geeignet, diese Herausforderungen zu bewältigen?			X	
Sollte die EU Maßnahmen ergreifen, um diesen Grundsatz zu verwirklichen?			X	

Aus Sicht der Rehabilitation in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung kann der Darstellung der Herausforderungen insoweit zugestimmt werden, als die Vielfalt der Leistungen und Antragsverfahren insbesondere bei Verfahren mit Beteiligung mehrerer Träger den Zugang für Menschen mit Behinderung erschweren kann. In Deutschland existieren aufgrund des gegliederten Systems in der Sozialversicherung mehrere Institutionen, die Träger für Rehabilitationsleistungen sind. Sie verfolgen jeweils ein unterschiedliches Rehabilitationsziel. So steht zum Beispiel für die gesetzliche Krankenversicherung das Ziel im Vordergrund, Krankheiten zu erkennen und zu heilen. Die Rentenversicherung erbringt Rehabilitationsleistungen, um den Auswirkungen einer Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung auf die Erwerbsfähigkeit entgegenzuwirken oder sie zu überwinden, um so ein möglichst dauerhaftes Verbleiben auf

dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erreichen. Entsprechend sind in verschiedenen Gesetzen Zuständigkeits- und Leistungsvoraussetzungen geregelt.

Die nach dem Rehabilitationsziel gegliederte Zuständigkeit der Träger hat gegenüber einer möglichst weitgehenden Integration den Vorteil, dass je nach Zielrichtung spezialisierte Sachkompetenz und Strukturen vorhanden sind, um dem Menschen mit Behinderung bzw. dem von Behinderung bedrohten Menschen einzeln oder in Kombination Zugang zu den Maßnahmen zu ermöglichen, die ihn in seiner jeweiligen Lebenssituation am wirkungsvollsten unterstützen. Damit dem Antragsteller angesichts der Vielfalt an Trägern und Leistungen der Zugang nicht erschwert wird, hat der deutsche Gesetzgeber ein für alle Träger geltendes Verfahrensrecht geschaffen. Hierin sind insbesondere Regelungen für die Zusammenarbeit der Träger enthalten, die darauf abzielen, dass der Mensch mit Behinderung die Leistungen trotz Trägervielfalt wie aus einer Hand erhält.

Politikfeld 12 – Gesundheitsversorgung und Krankenleistungen

„ c. ... Um eine schnelle Rückkehr an den Arbeitsplatz zu ermöglichen, wird die wirksame Wiedereingliederung und Rehabilitation unterstützt.“

	Ich stimme voll und ganz zu	Ich stimme zu	Ich stimme nicht zu	Ich stimme überhaupt nicht zu
Stimmen Sie den beschriebenen Herausforderungen zu?		X		
Ist der Grundsatz geeignet, diese Herausforderungen zu bewältigen?		X		
Sollte die EU Maßnahmen ergreifen, um diesen Grundsatz zu verwirklichen?			X	

Die Deutsche Rentenversicherung stimmt der Darstellung der Herausforderungen unter dem Blickwinkel der Rehabilitation insofern zu, als es angesichts der Verlängerung der Lebensarbeitszeit und der Zunahme von chronischen Krankheiten gilt, zur Sicherung einer dauerhaften Beschäftigungsfähigkeit gesundheitlichen Beeinträchtigungen frühzeitig und effizient entgegenzuwirken.



In diesem Sinne wird die empfohlene Stärkung der Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention, welche die Deutsche Rentenversicherung im Rahmen ihrer Präventionsleistungen bereits in ihrem Leistungsspektrum verankert hat, als geeignet angesehen, den beschriebenen Herausforderungen Rechnung zu tragen. Auch die Forderung nach Unterstützung einer wirksamen Wiedereingliederung und Rehabilitation wird mit den Leistungen der Deutschen Rentenversicherung zur stufenweisen Wiedereingliederung sowie den Leistungen der medizinischen und beruflichen Rehabilitation – mit der speziellen Zielsetzung der Abwendung einer Gefährdung der Erwerbsfähigkeit – bereits erfüllt. Maßnahmen seitens der EU erscheinen insofern nicht erforderlich.

Politikfeld 13 – Renten und Pensionen

„a. Mit Eintritt in den Ruhestand erhalten alle Menschen eine Altersversorgung, die einen angemessenen Lebensstandard gewährleistet. Es werden Maßnahmen ergriffen, um das geschlechterbedingte Vorsorgegefälle zu verringern, beispielsweise durch angemessene Anrechnung von Betreuungszeiten. Je nach nationalen Gegebenheiten wird die Einbeziehung selbständig Erwerbstätiger in die Renten- bzw. Pensionsversicherung gefördert.“

b. Die Vorsorgesysteme werden darauf ausgerichtet, die Tragfähigkeit und künftige Angemessenheit der Renten und Pensionen zu wahren, und zwar durch Gewährleistung einer umfassenden Beitragsbasis, durch die Bindung des gesetzlichen Rentenalters an die Lebenserwartung und durch die Verringerung der Lücke zwischen dem gesetzlichen und dem tatsächlichen Renten- bzw. Pensions Eintrittsalter durch Vermeidung des frühen Ausscheidens aus dem Arbeitsmarkt.“

	Ich stimme voll und ganz zu	Ich stimme zu	Ich stimme nicht zu	Ich stimme überhaupt nicht zu
Stimmen Sie den beschriebenen Herausforderungen zu?			X	
Ist der Grundsatz geeignet, diese Herausforderungen zu bewältigen?			X	
Sollte die EU Maßnahmen ergreifen, um diesen Grundsatz zu verwirklichen?			X	

Die Sicherung eines angemessenen Lebensstandards im Alter sollte auch aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung das Ziel eines Alterssicherungssystems sein. Neben der Sicherstellung der langfristigen finanziellen Tragfähigkeit der Rentensysteme hat dieses Ziel daher eine hohe Priorität. Im deutschen Alterssicherungssystem wird dieses Ziel auf der Grundlage des Leit-

bildes der Lebensstandardsicherung aus mehreren Säulen (gesetzliche, betriebliche und private Vorsorge) verfolgt.

Das geschlechterbedingte Vorsorgegefälle beruht in erwerbszentrierten Alterssicherungssystemen vor allem auf der unterschiedlichen Erwerbsbeteiligung von Männern und Frauen sowie auf geschlechtsspezifischen Unterschieden bei den Arbeitsentgelten. Für die wünschenswerte Verringerung des Vorsorge- und Versorgungsgefälles sind deshalb Maßnahmen im Bereich der Arbeitsmarkt- und Lohnpolitik vordringlich, mit denen eine höhere Erwerbsbeteiligung von Frauen sowie der Bezug vergleichbarer Arbeitsentgelte für Männer und Frauen realisiert werden kann. Hierzu können unter anderem Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie eine angemessene Berücksichtigung von Betreuungszeiten bei der Altersvorsorge beitragen. Die Regelungen der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung tragen dem bereits weitestgehend Rechnung (Berücksichtigung von Zeiten der Kindererziehung und der Pflege, rentenrechtliche Aufwertung von Erwerbszeiten während der Kindererziehungsphase, Rentensplitting etc.).

Soweit bestimmte Formen der Erwerbsarbeit keiner obligatorischen Alterssicherung unterliegen, kann damit ein erhöhtes Risiko künftiger Altersarmut einhergehen. Die obligatorische Einbeziehung der selbständig Erwerbstätigen in ein Alterssicherungssystem ist insoweit eine sinnvolle Maßnahme zur Begrenzung des Risikos individueller Sicherungsdefizite im Alter. Wie diese Einbeziehung erfolgen sollte, muss je nach nationalen Gegebenheiten von den Mitgliedstaaten geprüft und entschieden werden.

Die Ausrichtung der Rentensysteme auf die Ziele Tragfähigkeit und Angemessenheit künftiger Renten erscheint sinnvoll. Hinsichtlich der konkreten Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele erscheint eine verbindliche Vorgabe an die Mitgliedstaaten wegen der Einbindung der Alterssicherungssysteme in den Gesamtkontext der nationalen Sozialsysteme sowie der unterschiedlichen ökonomischen, demografischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen in den einzelnen Mitgliedstaaten jedoch wenig erfolgversprechend. Dies gilt auch im Hinblick auf eine formelle oder technische Bindung des Rentenalters an die Entwicklung der Lebenserwartung. Die Entscheidung, wie die Ziele Tragfähigkeit und Angemessenheit der nationalen Rentensysteme unter den jeweiligen Bedingungen effektiv und effizient realisiert werden können, sollte den Mitgliedstaaten überlassen bleiben. In Deutschland wird die Ausrichtung auf die angestrebten Ziele durch die Reformen der vergangenen Jahre bereits weitgehend gewährleistet, unter anderem durch die be-



schlossene und bereits eingeleitete Anhebung der Altersgrenzen, die Berücksichtigung der Veränderung des Verhältnisses von Beitragszahlern zu Rentempfängern bei der Festlegung der Rentenhöhe und die staatliche Förderung der kapitalgedeckten zusätzlichen Altersvorsorge.

Politikfeld 16 – Leistungen für Menschen mit Behinderung

„ ... Die Bedingungen für den Leistungsbezug sind so gestaltet, dass sich daraus keine Beschäftigungshindernisse ergeben.“

	Ich stimme voll und ganz zu	Ich stimme zu	Ich stimme nicht zu	Ich stimme überhaupt nicht zu
Stimmen Sie den beschriebenen Herausforderungen zu?		X		
Ist der Grundsatz geeignet, diese Herausforderungen zu bewältigen?		X		
Sollte die EU Maßnahmen ergreifen, um diesen Grundsatz zu verwirklichen?			X	

Die Deutsche Rentenversicherung stimmt mit Bezug auf die Rehabilitation dem Grundsatz zu, dass sich aus den Bedingungen für einen Leistungsbezug keine Beschäftigungshindernisse ergeben sollten.

Aufgabe der gesetzlichen Rentenversicherung ist es, den Auswirkungen einer Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung auf die Erwerbsfähigkeit entgegenzuwirken oder sie zu überwinden und damit die (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben zu verfolgen. Eine Leistungsgewährung, die den Effekt eines Beschäftigungshindernisses hätte, wäre mit dieser Aufgabe nicht vereinbar. Dem wird bei den Rehabilitationsleistungen der Deutschen Rentenversicherung (Leistungen zur Teilhabe) sowohl bei einmaligen (zum Beispiel berufliche Bildung oder behinderungsgerechter Kfz-Umbau) als auch bei dauerhaften Leistungen (zum Beispiel Beförderungskosten) Rechnung getragen. Ziel der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ist es, Menschen mit Behinderung die Ausübung des Berufes zu ermöglichen.